

**Satzung (S) des Fußball-Landesverbandes
Brandenburg e. V.**

–

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Neutralität

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

§ 6 Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen,
Finanzwesen, Veröffentlichungen

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder des Verbandes

§ 8 Vereinsnamen

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 11 Zusammenschlüsse von Vereinen

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

§ 14 Pflichten der Mitglieder

§ 15 Fernseh- und Hörfunkrechte

§ 15a Datenverarbeitung und Datenschutz

C. Verbandsgebiet

§ 16 Gebietsschutz

§ 17 Gliederung

D. Organe des Verbandes

§ 18 Verbandsorgane und -geschäftsstelle

§ 19 Aufgabenteilung

§ 20 Haftungsausschluss

§ 21 Einberufung des Verbandstages

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages

§ 23 Aufgaben des Verbandstages

§ 24 Tagesordnung

§ 25 Tagungsleitung, Protokoll

§ 26 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- § 27 Abstimmungsregelungen
- § 28 Anträge
- § 29 Außerordentlicher Verbandstag
- § 30 Kosten des Verbandstages
- § 31 Verbandsbeirat
- § 32 Verbandsvorstand
- § 33 Präsidium
- § 34 Verbandsausschüsse - Allgemeine Bestimmungen
- § 35 Verbandsspielausschuss
- § 36 Verbandsjugendausschuss
- § 37 Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss
- § 38 Verbandsschiedsrichterausschuss
- § 39 Freizeit- und Breitensportausschuss
- § 40 Rechtsorgane des Verbandes –
Allgemeine Bestimmungen
- § 41 Sportgericht und Jugendsportgericht
- § 42 Verbandsgericht
- § 43 Revisionsstelle

E. Organisation in den Kreisen

- § 44 Kreistag
- § 45 Kreisvorstand
- § 46 Kreisspielausschuss
- § 47 Kreisjugendausschuss
- § 48 Kreisschiedsrichterausschuss
- § 49 Rechtsorgane des Kreises
- § 50 Kreiskassenprüfung

F. Verbands- und Kreismitarbeiter

- § 51 Allgemeine Bestimmungen

G. Schlussbestimmungen

- § 52 Auflösung des Verbandes
- § 53 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen,
Übergangsvorschriften

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 28. Juli 1990 gegründete Fußball-Landesverband Brandenburg e. V. (FLB) ist der Zusammenschluss der den Fußballsport betreibenden Vereine seines Verbandsgebietes, die den folgenden Fußballkreisen zugeordnet sind:
Barnim
Dahmeland
Elbe/Elster
Havelland-Mitte
Jüterbog-Luckenwalde
Märkisch Oderland
Niederlausitz
Oberhavel
Oder/Neiße
Ostprignitz/Ruppin
Osttuckermark
Prignitz
Senftenberg
Spree
Spreewald
Westhavelland
Westtuckermark
2. Er ist unter der Nummer 215 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen, sein Sitz ist Cottbus.
3. Seine Farben sind die Landesfarben rot-weiß.

§ 2 Neutralität

1. Der FLB ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Satzung und Ordnungen des FLB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Die Tätigkeit des FLB ist darauf gerichtet,
 - a) allen interessierten Menschen im Verbandsgebiet zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen Fußballsport zu betreiben, dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen und vor allem Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu gewinnen;
 - b) die Sportart Fußball zu fördern, den Spielbetrieb zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
 - c) die Interessen des Verbandes, seiner Vereine und Mitglieder gegenüber Behörden, sonstigen Körperschaften und anderen Verbänden zu vertreten und seine Vereine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - d) den brandenburgischen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit verbundenen Voraussetzungen zu schaffen;

- e) die DFB-Ausbildungsordnung durch fußballspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verbands-, Kreis- und Vereinsmitarbeitern umzusetzen.
 - f) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen.
2. Die Aufgaben des FLB umfassen alle Belange der Sportart Fußball in der modernen Gesellschaft, insbesondere die Bereiche Breiten- und Leistungssport, Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter, Bildung und Erziehung, Freizeit und Erholung, Gesundheit und Sport, Soziales und Versicherungsschutz, Umwelt und Umweltschutz, Sportstätten sowie Öffentlichkeitsarbeit. Der FLB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden.
 3. Das Wirken des FLB basiert auf dem Ehrenamt, dessen Pflege und Förderung der FLB wahrnimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der FLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der FLB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der FLB ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der FLB gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) unter Wahrung seiner rechtlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit als Fachverband an.
3. Der FLB kann vertragliche Interessengemeinschaften mit anderen Verbänden bilden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 6

Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen, Veröffentlichungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr wird durch die Spielordnung (SpO) des FLB bestimmt.
3. Rechtsgrundlage des FLB ist diese Satzung. Die Geschäftsbereiche werden durch Ordnungen geregelt. Sie sind keine Bestandteile der Satzung. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der FLB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den FLB erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
4. Das Finanzwesen des Verbandes und dessen Prüfung regeln sich nach dieser Satzung und der Finanzordnung des FLB. Der FLB bestreitet seine Ausgaben u. a. durch von den Mitgliedern erhobene Beiträge, Abgaben, Gebühren,

Geldstrafen und Verfahrenskosten sowie aus zweckgebundenen und sonstigen Einnahmen.

5. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane und der Verbandsgeschäftsstelle erfolgen als „Amtliche Mitteilungen“ in der Zeitschrift des FLB „Brandenburgische Fußball-Nachrichten“, auf der Homepage des FLB oder durch schriftliche Mitteilungen.

B. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder des Verbandes

1. Mitglieder des FLB sind Vereine, die ausschließlich oder neben anderen Sportarten Fußballsport in der Form betreiben, dass ihre Mannschaften am Pflichtspielbetrieb des FLB teilnehmen oder einen Spielbetrieb unterhalten, der nach der SpO des FLB durchgeführt wird.
Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Die Vereine müssen im Vereinsregister des für ihren Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
 - b) Die Vereine unterwerfen sich mit dem Beitritt den Satzungen und Ordnungen des FLB und der Verbände, denen der FLB angehört. Das schließt die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ein. Die Vereine sind verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung in ihre Vereinssatzung aufzunehmen.
 - c) Mit der Aufnahme des Vereins in den FLB werden auch die Einzelmitglieder Mitglieder des FLB. Für sie gelten die Festlegungen unter b) entsprechend.
2. Die Rechte und Pflichten der Vereine erstrecken sich ausschließlich auf die Organisation und die Durchführung des Fußballsports sowie alle damit verbundenen Maßnahmen, ganz gleich, ob dies unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt geschieht.
3. In diesem Rahmen haftet jeder Verein von dem Tag der Aufnahme in den Verband für Geldstrafen und Kosten, zu deren Zahlung die Verwaltungsstellen oder Rechtsorgane der Kreise oder des Verbandes den Verein oder eines seiner Einzelmitglieder rechtskräftig heranziehen. Der Verein

haftet unmittelbar für das Fehlverhalten von Personen, derer er sich zur Durchführung der vorstehend genannten Vereinsaufgaben bedient, auch wenn diese Person nicht Mitglied eines dem DFB oder dessen Unterorganisationen angeschlossenen Vereins sind. Diese Haftung für Vereinsmitglieder entfällt, wenn die Festsetzung von Geldstrafen bzw. Geltendmachung von Kosten gegen ein Vereinsmitglied gerichtet ist, die auf einem Verhalten beruht, das in der Ausübung einer Funktion oder eines Wahlamtes für den Verband oder für einen Kreis begründet ist. Das gleiche gilt für Vereinsmitglieder, die von ihrem Verein dem Fußballkreis als Schiedsrichter gestellt worden sind, für die Ausübung der Funktion.

§ 8 Vereinsnamen

1. Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Vereinsnamen müssen dieser Bedeutung entsprechen.
2. Neugebungen, Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen und –zeichen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Bezeichnungen zum Zwecke geschäftlicher Werbung sind unzulässig.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Schriftliche Anträge von Bewerbern sind an den zuständigen Kreisvorstand zu richten. Anträge und ihre Bearbeitung müssen auf der Grundlage einer vom Verbandsbeirat erlassenen Aufnahmeleitlinie erfolgen. Das gilt auch für die Konstituierung einer Abteilung Fußball als selbständiger Verein.

2. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes über den Antrag eines Bewerbers ist endgültig.
3. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung der Entscheidung des Verbandsvorstandes in den „Amtlichen Mitteilungen“.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im FLB endet
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Löst sich ein Verein auf, so stellt der Verbandsvorstand sein Ausscheiden aus dem Verband fest. Der Verbandsvorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins auch für beendet erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.
3. Der Austritt ist dem Verbandsvorstand unter Beifügung des Protokolls der betreffenden Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief zu erklären. Dies ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Spieljahresende zulässig.
4. Ein Verein oder ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund, bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes ausgeschlossen werden. Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des FLB.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden sämtliche Verpflichtungen fällig. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 11

Zusammenschlüsse von Vereinen

1. Zusammenschlüsse von Fußballvereinen, –abteilungen oder Mannschaften können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes bis zum 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Die Genehmigung soll grundsätzlich erst für einen Zeitraum nach Beendigung der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres erteilt werden.
2. Der neu entstandene Verein hat nur Anspruch auf Aufnahme, wenn er sich zur Übernahme der Verbindlichkeiten der früheren Vereine gegenüber dem Verband verpflichtet.
3. Als Vereinszusammenschluss wird auch der Zusammenschluss eines Vereins mit einer Abteilung angesehen, die durch Beschluss aus einem anderen Verein rechtswirksam ausgetreten ist.
4. Im Übrigen gelten die Festlegungen der SpO des FLB.

§ 12

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Verbandsvorstandes bzw. des zuständigen Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Fußballsport und den FLB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Modus regelt die Ehrungsordnung § 2.
2. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen bzw. Kreistagen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 13

Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des FLB, des NOFV und des DFB selbständig.
2. Sie sind berechtigt,
 - a) gemäß den Bestimmungen dieser Satzung an den Kreis- und Verbandstagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen,
 - c) die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen und an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des FLB, des NOFV und des DFB sowie die von den Verbandsorganen erlassenen Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten. Rechtskräftige Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane sind zu befolgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.
2. Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Information besteht Bezugspflicht für das amtliche Organ des FLB „Brandenburgische Fußball-Nachrichten“ und sonstige vom FLB herausgegebene Schriften.
3. Auf Verlangen haben die Vereine statistische Angaben über ihre Mannschaften und Mitglieder zu machen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung

entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die zugehörigen Belege verwahrt werden. Der Vorstand und der zuständige Kreisvorsitzende sind berechtigt, die Vorlage dieser Bücher und Belege zu verlangen.

§ 15

Fernseh- und Hörfunkrechte

1. Die Berechtigung, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen (ausgenommen Bundesspiele im Sinne der DFB-SpO und Spiele, für deren Durchführung gemäß NOFV-SpO der NOFV zuständig ist) mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen, die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine treuhändlerisch zu vereinnahmen und nach Abzug eines Verbandsanteils von 10% an diese zu verteilen, steht dem Verband zu. Gleiches gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwendungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.
2. Die Verhandlungen führt das Präsidium. Über die Verteilung der Einnahmen beschließt der Vorstand. Der Verband darf seine Rechte auf Dritte übertragen.

§ 15a

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des

Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

C. Verbandsgebiet

§ 16 Gebietsschutz

1. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Brandenburg. Am Spielbetrieb des FLB können jedoch Vereine oder Abteilungen von Vereinen der angrenzenden Verbände mit deren Genehmigung teilnehmen.
2. Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des NOFV endgültig.

§ 17 Gliederung

Das Gebiet des Verbandes ist in Fußballkreise eingeteilt, deren Grenzen durch den Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt und vom Verbandsbeirat genehmigt werden. Die Kreisvorstände sind Verwaltungsstellen des Verbandes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.

D.Organe des Verbandes

§ 18

Verbandsorgane und -geschäftsstelle

1. Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der diesen übertragenen Zuständigkeiten. Für die Organe und Verwaltungsstellen der Kreise sind die Bestimmungen der §§ 44 bis 50 dieser Satzung zutreffend. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Verbandsbeirat,
 - c) der Verbandsvorstand
 - d) das Verbandspräsidium,
 - e) die Verbandsausschüsse
 - Verbandsspielausschuss
 - Verbandsjugendausschuss
 - Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss
 - Verbandsschiedsrichterausschuss
 - Freizeit- und Breitensportausschuss,
 - f) die Verbandsrechtsorgane
 - Sportgericht
 - Jugendsportgericht
 - Verbandsgericht,
 - g) die Revisionsstelle.
2. Die Mitglieder der Organe des FLB - ausschließlich der hauptamtlichen Mitarbeiter - führen ihre Ämter ehrenamtlich.

Zur Durchführung der Aufgaben und zur Unterstützung der Verbandsorgane ist eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet, die unter Verantwortung des Verbandsvorstandes alle ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Soweit erforderlich, werden

hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, für die der Verband die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.

§ 19

Aufgabenteilung

1. Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ.
2. Träger der Verwaltung sind der Verbandsbeirat, der Verbandsvorstand und die in § 18 aufgeführten Verbandsausschüsse.
3. Die Rechtsprechung wird durch die Verbandsrechtsorgane ausgeübt.

§ 20

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des FLB können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 21

Einberufung des Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
2. Ort und Durchführung des Verbandstages bestimmt der Verbandsbeirat.
3. Der Verbandstag wird vom Verbandsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch Veröffentlichung als „Amtliche Mitteilung“ in der Zeitschrift des FLB „Brandenburgische Fußball-Nachrichten“ oder durch schriftliche Mitteilungen einberufen.

§ 22

Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

1. 130 Delegierte der Kreise, die auf Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder von Verbandsvereinen sein müssen. Der Vorstand legt die Zahl der Delegierten je Kreis nach der Zahl der Vereine im Kreisgebiet fest.
2. Mitglieder des Verbandsbeirates und des –vorstandes,
3. Mitglieder der gewählten Verbandsausschüsse,
4. Mitglieder der Verbandsrechtsorgane,
5. Mitglieder der Revisionsstelle,
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
7. Je ein Vertreter der Bundesligavereine im Land Brandenburg.

§ 23

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag fasst die Richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Die Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen,
2. Die Wahl des Vorstandes sowie weiterer Verbandsmitarbeiter.

§ 24

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellen der Stimmberechtigten, Wahl eines Wahlleiters,
- Berichte des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane,
- Rechnungslegung und Bericht der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Festsetzung der Beiträge und Abgaben,
- Behandlung von Anträgen auf Änderungen von Satzung und Ordnungen sowie sonstiger Anträge,
- Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Neuwahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichts, des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichts, des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionsstelle,
- Bestätigung der Wahlen nach §§ 36, 38 und 40 dieser Satzung.

§ 25

Tagungsleitung, Protokoll

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Verbandsvorstandes bis zur Wahl des Präsidenten wird der Verbandstag vom Wahlleiter geleitet.
3. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge und Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut enthalten sein.

§ 26

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jeder Delegierte - einschließlich Vertreter der Bundesligavereine - hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Weiterhin stimmberechtigt sind die Mitglieder des Verbandsbeirates und der Verbandsausschüsse (§ 18 Ziffer 1. e). Vorsitzende und Mitglieder der Rechtsorgane und der Revisionsstelle sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil.
2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist der Verbandstag innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 27

Abstimmungsregelungen

1. Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so erfolgt die Wahl offen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
 4. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
 5. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 6. Mitglieder der Verbandsrechtsorgane und der Revisionsstelle, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall dürfen die Stimmzettel nur so viele Namen enthalten, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Revisionsstelle werden einzeln gewählt.
 7. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen.

§ 28

Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Verbandsorganen (§ 18) oder mit Zustimmung des Kreistages von den Kreisvorständen eingebracht werden.
2. Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.
3. Die Anträge werden vom Vorstand auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Hält der Vorstand die Änderung eines Antrages für notwendig, so muss er den Antragsteller darüber informieren. Er hat nicht das Recht, einen solchen Antrag selbstständig zu verändern. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zu Gunsten einer einheitlichen Form zu verändern, ohne dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen.
4. Die Anträge sind den Teilnehmern des Verbandstages spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

§ 29

Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Beirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er ist verpflichtet, einen

außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine in derselben Sache einen schriftlichen begründeten Antrag stellt.

2. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen - nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

§ 30

Kosten des Verbandstages

Die Kosten für die Organe des Verbandes sowie für Ehrenmitglieder des Verbandes übernimmt der FLB. Die Kosten für die Delegierten der Kreise und Ehrenvorsitzenden tragen die Kreise. Bundesligavereine tragen die Kosten für ihre Vertreter selbst.

§ 31

Verbandsbeirat

1. Zum Verbandsbeirat gehören:

- a) die Verbandsvorstandsmitglieder,
- b) die Kreisvorsitzenden,
- c) die Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane.

Die Beiratsmitglieder unter a) und b) haben je eine beschließende Stimme, die unter c) eine beratende Stimme.

Die Vorsitzenden der Kreise, der Verbandsausschüsse und -rechtsorgane können sich vertreten lassen. Die Vertreter haben die Rechte der Vertretenen.

2. Der Verbandsbeirat ist durch den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Verbandsbeirat ist auch einzuberufen, wenn dem Verbandsvorstand ein schriftlicher Antrag eines Drittels der Beiratsmitglieder vorliegt. Zu den Sitzungen sind Mitglieder des FLB einzuladen, die im DFB oder NOFV Funktionen ausüben, ohne gleichzeitig Funktionen im FLB auszuüben.
3. Der Verbandsbeirat berät den Verbandsvorstand bei allen entscheidenden Maßnahmen, so bei der Vorbereitung des Verbandstages. Er bestätigt die Berufung des Geschäftsführers.
4. Der Verbandsbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit gegen Entscheide des Verbandsvorstandes Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der so angefochtene Vorstandsentscheid ist dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Verbandsbeirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen; Beschlüsse des letzten Verbandstages und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit. Festlegungen des DFB, die Bestandteile dieser Satzung tangieren, kann der Verbandsbeirat ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit übernehmen.
6. Der Verbandsbeirat ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der Verbandseinnahmen. Er berät und verabschiedet den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
7. Beschlüsse des Verbandsbeirates können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragt mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder eine mündliche

Erörterung, muss der Vorstand den Beirat zur Beschlussfassung einberufen bzw. den Beschlussantrag zur nächsten Beiratssitzung erneut einbringen.

8. Der Beirat ist ferner zuständig für alle ihm an anderer Stelle dieser Satzung erteilten Aufgaben.
9. Entscheidungen des Beirates unterliegen der Überprüfung durch das Verbandsgericht gemäß § 12 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO).

§ 32

Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) weiteren Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - der Vorsitzenden des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Freizeit- und Breitensportausschusses.
 - c) einem Kreisvorsitzenden als Beisitzer.Die Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und die Vorsitzenden der gewählten Verbandsausschüsse sowie der Rechtsorgane dürfen keine Kreisvorsitzenden sein.
2. Der Vorstand berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung des Verbandstages und die Durchführung der

- Verbandstagsbeschlüsse. Er bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des Verbandes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungsorgane sowie die Berufung des Geschäftsführers. Für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse ist er übergeordnete Verwaltungsstelle.
4. Der Verbandsvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zur Pflege und Förderung des Ehrenamts.
 5. Der Verbandsvorstand hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Er kann Entscheidungen der nachgeordneten Verwaltungsorgane abändern oder aufheben.
 6. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse, der Verbandsrechtsorgane und der Revisionsstelle sowie Vorsitzende der Kreise bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im FLB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
 7. Der Verbandsvorstand ist befugt, Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse, der Verbandsrechtsorgane und der Revisionsstelle sowie Vorsitzende der Kreise, die während der Wahlperiode ausscheiden oder von ihrer Tätigkeit enthoben werden, durch kommissarische Bestellung zu ergänzen. Mit Ausnahme der Ergänzung der Verbandsausschüsse bedarf jede kommissarische Bestellung gemäß Satz 1 der Genehmigung des Verbandsbeirates.
 8. Dem Verbandsvorstand und seinen Verwaltungsorganen obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen

Entscheidungen der Rechtsorgane. Davon bleibt das ihm laut RuVO zustehende Gnadenrecht unberührt.

9. Der Verbandsvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens fünfmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse des Vorstandes können im Einverständnis aller Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 33 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Geschäftsführer.
2. Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des FLB zugewiesen sind.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen,
 - die Erfüllung der vom Vorstand übertragenen und sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben,
 - die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Vorstand,
 - die Wahrnehmung des Vorschlags- und Entscheidungsrechtes zu Auszeichnungen bei Anträgen auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

4. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.
5. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in Höhen über 5.000 EURO zum Gegenstand haben, wird der Verband durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 34

Verbandsausschüsse – Allgemeine Bestimmungen

1. Alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes und des Verbandsbeirates gehören, werden in den Verbandsausschüssen bearbeitet.
2. Die Mitglieder des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses sowie des Freizeit- und Breitensportausschusses werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden und nach vorheriger Zustimmung des Beirates sowie nach Anhörung des Vorstandes des jeweiligen Fußballkreises vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Verbandsausschüsse wählen aus den Mitgliedern eines zum stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Verbandsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

4. Der Präsident hat in allen Verbandsausschüssen Sitz und Stimme.
5. Dem Verbandsspielausschuss, dem Verbandsjugendausschuss, dem Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss sowie dem Freizeit- und Breitensportausschuss kann zusätzlich ein vom Vorstand berufener Vertreter der Geschäftsstelle mit Stimmrecht angehören.
6. Der Verbandsvorstand kann jederzeit Arbeitsausschüsse berufen. Aufgabengebiete, personelle Besetzung und die Zahl der Ausschussmitglieder werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

§ 35

Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Verbandsspielausschuss ist spielleitende Stelle, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle beauftragen.
3. Der Verbandsspielausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Verbandes, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Staffeln, die Erarbeitung der Spielpläne und die Gewährleistung ihrer Realisierung auf Verbandsebene. Er beauftragt ein Ausschussmitglied mit dem speziellen Bereich Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen.
4. Aufgabe des Verbandsspielausschusses ist auch die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für die ihm nachgeordneten Stellen.

§ 36

Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Zusätzliches Mitglied ist der Referent für Schulfußball.
2. Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses durch den Verbandsjugendtag bedarf der Bestätigung des Verbandstages des FLB.
3. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichts oder dessen gewählter Vertreter hat das Recht, im Verbandsjugendausschuss über Angelegenheiten der Rechtsprechung gehört zu werden. Dieses Recht hat auch der Vorsitzende des Verbandsgerichts oder sein gewählter Vertreter.
4. Die Jugend des Verbandes wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung des FLB sowie der entsprechenden Ordnungen des DFB und des NOFV. Hierfür ist der Verbandsjugendausschuss dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 37

Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss

1. Der Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss besteht aus der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Er soll grundsätzlich von Frauen besetzt sein.
2. Die Vorsitzende des Verbandsfrauen- und –mädchenausschusses wird auf dem Verbandstag gewählt.
3. Der Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss ist für die Belange des Frauen- und Mädchenfußballs im FLB zuständig. Das schließt die Förderung des weiblichen Freizeit- und Breitensports ein.

Er ist die spielleitende Stelle für den Frauen- und Mädchenfußball im FLB, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle beauftragen.

4. Der Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Frauen- und Mädchenfußballs im FLB, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Staffeln, die Erarbeitung der Spielpläne und die Gewährleistung ihrer Realisierung. Er ist für die Verbandsauswahlmannschaften der Frauen und Mädchen verantwortlich und bestimmt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand Ort und Zeit für die Austragung solcher Spiele.

§ 38

Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses erfolgt auf dem Verbandsschiedsrichtertag. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des FLB.
3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und fördert die Entwicklung geeigneten Nachwuchses. Er setzt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbandsausschüssen die Schiedsrichter an.

§ 39

Freizeit- und Breitensportausschuss

1. Der Freizeit- und Breitensportausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
2. Dem Freizeit- und Breitensportausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Fußballveranstaltungen, die nicht im Bereich des Verbandsspielausschusses liegen. Dazu zählen unter anderem Altherren-Meisterschaften sowie Futsal.
3. Für die unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen sind vom Freizeit- und Breitensportausschuss Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
4. Aufgabe des Freizeit- und Breitensportausschusses ist auch die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für die Kreisobleute des Freizeitbereiches.

§ 40

Rechtsorgane des Verbandes – Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsorgane sind
 - a) das Sportgericht,
 - b) das Jugendsportgericht,
 - c) das Verbandsgericht.Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.
2. Die Rechtsorgane sorgen im Zusammenwirken mit den Organen und Verwaltungsstellen des FLB, seinen Vereinen und Mitgliedern für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.
Sportliche Vergehen, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden durch Strafen gemäß RuVO § 8 geahndet.

3. Die Rechtsprechung und das Verfahren regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des FLB, des NOFV und des DFB.
4. Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Geldstrafen und Auslagen eines Verfahrens verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Festlegung gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Kreis oder Landesverband getroffen worden ist.
5. Die Vereine und ihre Mitglieder sowie die Verbands- und Kreisorgane sind verpflichtet, den satzungsmäßigen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg darf nur unter Beachtung der Bestimmungen der RuVO beschritten werden.
6. Die Rechtsorgane bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbands- und des Sportgerichts werden auf dem Verbandstag gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendsportgerichts erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des FLB.

Die Mitglieder der Rechtsorgane wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Rechtsorgan ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

7. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter bzw. Trainer ein Übungsleiter bzw. Trainer mit.
Dafür sind durch den Vorstand jährlich jeweils fünf Schiedsrichter und Übungsleiter bzw. Trainer zu berufen. Sie gelten nicht als Vereinsmitarbeiter.
8. In den die Jugend des Verbandes betreffenden Verfahren des Vereinsgerichtes wirkt der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied mit.
9. Mitglieder der Rechtsorgane des FLB können kein anderes Amt auf Verbandsebene bekleiden, ausgenommen die Tätigkeit im Vereinsbeirat sowie in Arbeitsausschüssen (§ 34).

§ 41

Sportgericht und Jugendsportgericht des FLB

Das Sportgericht und das Jugendsportgericht entscheiden als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Vereinsgerichtes gegeben ist.

Ihnen obliegen insbesondere die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit vom FLB veranstalteten Spielen sowie Entscheidungen über Einsprüche gegen Spielwertungen.

Im Übrigen gilt die RuVO des FLB, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane der Kreise.

§ 42

Verbandsgericht

Das Verbandsgericht als oberstes Rechtsorgan des FLB ist zuständig

- a) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und des Jugendsportgerichtes des FLB,
- b) nach den besonderen Bestimmungen in der Satzung und in den Ordnungen des FLB,
- c) in erster und letzter Instanz
 - über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des FLB,
 - über die Zuständigkeit eines Organs des FLB in Zweifelsfällen.

§ 43

Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltstechnischer Vorgänge sein.
3. Die Revisoren prüfen den Kassenbestand und die Konten des Verbandes sowie die rechnerische Richtigkeit dieser Unterlagen.
4. Die Revisoren berichten den Organen des FLB entsprechend § 18 1. a) – d) dieser Satzung auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Steuerprüfers.

E. Organisation in den Kreisen

§ 44 Kreistag

1. Für die Kreistage gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Ordentliche Kreistage finden an einem von den Kreisvorständen bestimmten Ort und Tag frühestens zwölf Monate und spätestens drei Monate vor einem ordentlichen Verbandstag des FLB statt.
3. Kreistage sind von den Kreisvorständen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch amtliche Mitteilung einzuberufen.
4. Am Kreistag nehmen teil:
 - a) die Delegierten der Vereine im Kreisgebiet.
Jeder Verein hat grundsätzlich einen Delegierten, ab sechs Mannschaften einen weiteren Delegierten. Die gemeinsame Durchführung von Kreistag und Kreisjugendtag ist unter Beachtung der JO § 3 statthaft.
 - b) Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) Mitglieder der Kreissportgerichte.
5. Die Tagungsordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Delegierten,
 - b) Geschäftsbericht des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichts,
 - c) Entlastung des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichts,
 - d) Wahl des Kreisvorstandes, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreissportgerichts, Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden des Jugend- und Schiedsrichterausschusses,
 - e) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des FLB,

- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

§ 45

Kreisvorstand

1. Die Fußballkreise des Verbandes werden durch Kreisvorstände verwaltet und geleitet.
2. Ein Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
 - c) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - d) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
 - e) dem Kreiskassenwart,
 - f) weiteren Mitgliedern, denen der Kreisvorstand fest umrissene Aufgaben überträgt.
3. Die Wahlen zu 2.a), b), e) und f) erfolgen auf dem Kreistag. Zu 2.c) und d) erfolgen die Wahlen auf dem Kreisjugendtag bzw. Kreisschiedsrichtertag; sie bedürfen der Bestätigung des Kreistages.
4. Der Kreisvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zur Pflege und Förderung des Ehrenamts.
5. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden), der Kreisausschüsse sowie der Kreisrechtsorgane bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im Fußballkreis durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
6. Der Kreisvorstand ist befugt, Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden), der

Kreisausschüsse sowie der Kreisrechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden oder ihrer Tätigkeit enthoben werden, durch kommissarische Bestellung zu ergänzen. Mit Ausnahme der Ergänzung der Kreisausschüsse bedarf jede kommissarische Bestellung gemäß Satz 1 der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder einsetzen.
8. Der Kreisvorstand ist als Verwaltungsstelle an die Weisungen des Verbandsvorstandes gebunden. Er soll eng mit den Vereinen des Kreises zusammenarbeiten und dem Verbandsvorstand über das Geschehen im Kreis berichten.
9. Die Kassengeschäfte führt der Kreiskassenwart unter verantwortlicher Aufsicht des Kreisvorsitzenden.
10. Der Kreisvorsitzende hat in den Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 46

Kreisspielausschuss

1. Der Kreisspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den vom Kreisvorstand berufenen Mitgliedern.
2. Der Kreisspielausschuss ist die spielleitende Stelle des Kreises. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der dafür zutreffenden Ordnungen, insbesondere der SpO und der RuVO des FLB.
3. In den Kreisspielausschuss können die Aufgaben des Freizeit- und Breitensports sowie die des Frauen- und Mädchenfußballs integriert werden.

§ 47

Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den vom Kreisvorstand berufenen Mitgliedern.
2. Der Kreisjugendausschuss führt und verwaltet die Fußballjugend des Kreises nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Jugendordnungen des FLB, des NOFV und des DFB.
3. Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 48

Kreisschiedsrichterausschuss

1. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Mitgliedern.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses erfolgt auf dem Kreisschiedsrichtertag. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung auf dem Kreistag.
3. Der Kreisschiedsrichterausschuss erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Schiedsrichterordnungen des FLB, des NOFV und des DFB.

§ 49

Rechtsorgane des Kreises

1. Rechtsorgane sind
 - a) das Kreissportgericht,
 - b) das Kreisjugendsportgericht.Der Kreisjugendtag kann die Aufgaben des Kreisjugendsportgerichts dem Kreissportgericht übertragen. In diesem Fall ist vom Kreisjugendtag ein Vertreter der

Fußballjugend des Kreises als Beisitzer des Kreissportgerichts zu wählen, der dort in Jugendangelegenheiten mitwirkt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung des Kreistages.

2. Als Grundsätze der Arbeit der Rechtsorgane der Kreise gelten die Festlegungen im § 40 dieser Satzung, ausgenommen Ziffer 7.

§ 50

Kreiskassenprüfung

Die Kassenprüfung der Fußballkreise erfolgt auf Ordnungsmäßigkeit durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB. Ein Bericht wird einmal jährlich den jeweiligen Kreisvorständen vorgelegt.

F. Verbands- und Kreismitarbeiter

§ 51

Allgemeine Bestimmungen

1. In die Organe des Verbandes und der Fußballkreise können nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines dem FLB angeschlossenen Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. In keinem Organ darf ein Mitgliedsverein mehr als zwei Vertreter stellen.
2. Die Mitglieder der Organe - ausschließlich der hauptamtlichen Mitarbeiter - werden vom ordentlichen Verbandstag oder von den Kreistagen gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. -berufung im Amt.
3. Verbands- oder Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, dem die Entscheidung obliegt, gleich- oder übergeordnet ist. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Verbands- und Kreistagen sowie an gleichartigen Tagungen der Jugend und der Schiedsrichter.
4. Mitglieder eines Verbands- oder Kreisorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheiten von diesem Organ zu entscheiden sind, sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
5. Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als zwei Funktionen des Verbandes einschließlich seiner Kreise ist nicht zulässig. Hiervon ist die Tätigkeit unberührt, die sich automatisch aufgrund der Satzung und Ordnungen durch die Ausübung eines Amtes ergibt. Die Tätigkeit in berufenen Arbeitsausschüssen ist zulässig.
6. Verbandsvorstand, Kreisvorstand sowie die Ausschüsse im Verband und Kreis sind beschlussfähig, wenn 50% der

Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wenn nicht eine qualifizierte Mehrheit durch die Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Fügt ein Mitarbeiter des Verbandes oder eines Kreises dem Verband oder einem Kreis vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zu, so kann er zum Ersatz dieses Schadens herangezogen werden.
8. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Maßgabe der in der Finanzordnung vorgesehenen Richtlinien sowie deren Durchführungsbestimmungen.
9. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, aus dem die Aufgabe des Mitarbeiters im Verband oder im Kreis ersichtlich sein muss. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Ausscheiden zurückzugeben. Der Ausweis berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des Verbandes bzw. der Kreise im Verbandsgebiet.

G. Schlussbestimmungen

§ 52

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zu. Darüber verfügt der die Auflösung beschließende Verbandstag nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 53

Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen, Übergangsvorschriften

Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.

Änderungen der Ordnungen und der Zusammensetzung der Verbandsorgane treten, sofern die Ordnungen nicht ausdrücklich spätere Termine vorsehen, mit dem Beschluss des Verbandstages in Kraft.

Diese Satzung ist auf dem 4. Ordentlichen Verbandstag am 24. August 2002 neu gefasst und auf dem 5. Ordentlichen Verbandstag am 21. Oktober 2006 abgeändert worden.

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Verbandsbeirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.